eintreten, wo das Recht des D. Runde, als Abgeordneter in der Kammer seinen Sitz zu nehmen erloschen und nicht mehr vorhanden ist. Was die Hauptsache selbst aber anlangt, so scheint es mir, verfährt man wohl consequent, wenn man den Antrag unterstützt, denn wir haben nicht über das Recht des D. Runde entschieden und können dies auch, da die Entscheidung auf einer Auslegung der Verfassungs-Urkunde beruhet, sondern wir haben uns nur über eine zweifelhafte Ansicht entschieden, von welcher der Sitz des D. Runde in der Kammer abhängig ist. Wenn demnach Alles auf Auslegung der Verfassungs-Urkunde hinausgeht, wenn davon allein die Entscheidung der Frage abhängt, die von der Majorität der Kammer angenommene Auslegung aber noch zur Zeit und so lange als die unstreitig richtige nicht angesehn werden kann, als nicht die Staatsregierung ihr Einverständniß damit erklärt, wovon bis jetzt das Gegentheil erfolgt ist — so sehe ich nicht ein, warum wir nicht consequent sein würden, wenn wir ihn, so lange die Vorfrage der Auslegung zwischen der Kammer und Regierung noch nicht feststehet, im Besitz seines Rechtes schützen, und wenn wir die Ansicht aussprechen, daß er so lange einen Sitz hier behalte, bis eine definitive Entscheidung herbeigeführt ist, sie erfolge auf welche Art es nun immer wolle. —

Abg. Sachße: Ich habe nur Einiges zur Berichtigung zu sagen. Ich bin keineswegs der Meinung, als ob dieser Besitzstand nach dem Rechte bis zu anderweiten Wahl zu verlängern wäre. Rechtlich hört er allerdings mit der Entscheidung auf. Ich habe dies nur für ein zweckmäßiges Compromiß erklärt und als ein solches vertheidigt.

Referent Atenstädt: Ich will nicht wiederholen, was bereits auf eine so treffende Weise über die Inconsequenz, in welche die Kammer sich verwickeln würde, von den Abgg. D. v. Mayer und v. Dieskau aufgestellt worden ist. Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß selbst, wenn man zugeben will, daß die §. 24. der Landtagsordnung hier anwendbar sei, der Antrag über die Frage, wie sie dort gestellt worden, hinausgehn wird. Die Sache scheint mir so zu stehen. Wir haben eine Ansicht ausgesprochen, wir wollen diese Ansicht an die hohe Staatsregierung bringen. Nach der Verfassungs-Urkunde ist nur das Gesamministerium diejenige Behörde, welcher wir unsere Anträge zu unterlegen haben. Nun sagt aber §. 136. der Landtagsordnung „nun das Gesammtministerium" ꝛc. bis zu „empfangen." Der Antrag wird also im Gesammtministerium erst vorzubereiten und mit dem Gutachten an den König zu bringen sein. Wenn nun jetzt der Antrag gestellt worden ist, einmal bis zum Wahltag und einmal bis zur Erledigung, so geht er weit über die Frage hinaus, welche in §. 24. der Landtagsordnung vorgezeichnet worden. Würde der Antrag bis zur Erledigung angenommen, so frage ich, welcher Zeitpunct der Erledigung gemeint ist. Wir wissen ja noch nicht, ob eine Wahl angeordnet oder der Antrag abgelehnt werden wird. Ganz abgesehen von dem, was ich gestern ausgesprochen habe über die Anwendbarkeit der §. 24. der Landtagsordnung auf den vorliegenden Fall, so geht doch aus dieser Paragraphe der Landtagsordnung hervor, daß, wenn unter den dort aufgestellten drei Fragen die herausgehoben wird, ob inmittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sei, „inmittelst" Nichts weiter heißen kann, als bis der Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht und eine Antwort darauf ertheilt worden ist; ist diese ertheilt, so können wir, je nachdem sie ausgefallen, die Frage wieder aufnehmen. Aber heute schon die Entscheidung in einer solchen weiten Ausdehnung zu stellen, die gewissermaßen der Entscheidung, die wir von der Staatsregierung uns erbitten, schon vorgriffe, das, glaube ich, geht nicht. Ich bitte daher den Abgeordneten, der diesen Antrag gestellt, diese Gründe noch einmal zu erwägen und sich wenigstens für einen beschränktern Zeitraum, wie ihn die Landtagsordnung vorzeichnet, zu entschließen, denn außerdem müßte ich mich völlig dagegen erklären, ob ich schon glaube, daß wir durch diesen Antrag in eine Inconsequenz mit dem frühern Beschluß verfallen.

Abg. Clauß: Der Abgeordnete Eisenstuck hat seinen Antrag zum Theil darauf begründet, daß, worauf es bei unserer Beschließung über denselben wohl mit ankommen muß, die Wähler sich an die Staatsregierung nicht gewendet haben, um eine neue Wahl zu erbitten, weil in ihrer Meinung D. Runde das Vertrauen, das sie ihm früher gewidmet, etwa verloren hätte, nachdem er von der Staatsregierung einen Auftrag in öffentlichen Angelegenheiten erhalten. Ich komme namentlich auf gedachte den Antrag in Frage unterstützende Meinung gern zurück, weil der Abgeordnete aus Chemnitz dieselbe gestern vorgebracht und von dem Referenten um deswillen damit zurückgewiesen wurde, weil es gar keine solche Personen, die hier ihre Meinung hätten aussprechen können, gäbe. Das ist allerdings im Sinne des Wahlgesetzes richtig: Wahlmänner giebt es nicht; aber wenn der Abgeordnete Todt dem Abgeordneten Eisenstuck aufs Neue widersprochen hat, so finde ich mich veranlaßt, meine Meinung in entgegengesetzter Richtung dahin zu äußern, daß Wähler nicht, aber wohl die Urwähler vorhanden sind, und diesen kann man unmöglich das Petitionsrecht nehmen wollen, demzufolge sie sich wohl an die Kammer hätten äußern können: es möge von derselben die verfassungsmäßige Bestimmung ins Auge gefaßt und der Abgeordnete D. Runde, weil er Staatsdiener geworden, von seinem Platze entfernt werde. Es ist mir nicht unbekannt, daß der Abgeordnete vor Eröffnung dieses Landtages in seinem Bezirk gewesen und sich mit einer Anzahl seiner mittelbaren Wähler über ihre Wünsche und Hoffnungen besprochen, über die Erfüllbarkeit derselben Seiten der Ständeversammlung sich mit ihnen verständigt hat. Er ist in seinen Verhältnissen demnach offen den dabei zunächst Betheiligten entgegen getreten, und ich glaube, daß wenn diese Besorgniß gehabt hätten, so würden sie sehr leicht auf den Gedanken gerathen sein, bei der Satatsregierung oder der Kammer auf eine neue Wahl anzutragen.

Abg. Todt: Ich erlaube mir einige Worte zur Entgegnung. Das Petitionsrecht der Urwähler stelle ich nicht in Zweifel. Allein auf der andern Seite muß ich bemerken, daß sich diese nicht äußern konnten. Es ist schon am vorigen Landtage die Frage erörtert worden und wird dies vielleicht noch heute wieder einmal berührt werden, daß Unterschriften zu Petitionen

SLUB
Wir führen Wissen.